

Satzung

§ 1 — Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen BIOTA (Verein für Bio, Umwelt- und Klimaschutz Tangle Anwendungen). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen BIOTA e.V. führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr

§ 2 — Zweck

Der Verein fördert den Einsatz von neuen Technologien, insbesondere Distributed Ledger Technologien, wie IOTA, in Anwendungen zum Schutz des Klimas und der Umwelt durch:

- Förderung der Entwicklung von Prototypen
- Aufklärung im unternehmerischen, öffentlichen und privaten Bereich.
- Veranstaltungen und Demonstrationen
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
- Unterstützung seiner Mitglieder bei allen Fragen bezüglich des Einsatzes neuer Technologien
- Interessenvertretung im Sinne des Einsatzes von neuen Technologien in Anwendungen zum Schutz des Klimas und der Umwelt bei Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft sowie in der Öffentlichkeit

§ 3 — Mitgliedschaft

Mitglieder können alle volljährigen Personen, sowie juristische Personen und Unternehmen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben und die den Vereinszweck unterstützen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- a) Ordentliche Mitglieder
können alle volljährigen Personen, sowie juristische Personen und Unternehmen werden. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder (Förderkreis):
können alle volljährigen Personen, sowie juristische Personen und Unternehmen werden, die den Zielen des Vereins nahe stehen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- c) Ehrenmitgliedern
Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die außerordentlichen Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von allen Vorteilen des Vereins zu partizipieren
- 3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung in allen Fragen, die für die Mitglieder von gemeinsamem Interesse sind.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

§ 5 — Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 — Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung niedergelegt.

§ 7 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 — Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie drei weitere Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

§ 9 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 — Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die

Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 — Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 — Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.